

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Rekursbeschwerde der Kinder Guex-Perrey von Coffonay gegen die Kinder Schellenberg, betreffend Vollziehung eines waadtländischen Civilurtheils im Kanton Zürich.

(Vom 19. Juli 1867.)

---

### Tit. I

Die Rekursache der Kinder Guex-Perrey hat in der Bundesversammlung seit dem 1. Dezember 1860 schon so viele verschiedenartige Phasen durchlaufen, daß es nach und nach immer schwerer wird, den klaren Ueberblick in dieser an sich eigentlich nicht sehr verwickelten Rechtsangelegenheit sofort wieder zu finden. Der Hauptpunkt dreht sich um die Frage der Rechtskraft und Vollziehbarkeit eines vom waadtländischen Bezirksgericht Coffonay erlassenen civilgerichtlichen Urtheils im Kanton Zürich.

Resümiren wir daher vorerst in aller Kürze die entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse und die gegenwärtige Rechtslage in dieser Sache.

A. Joh. Heinrich Schellenberg, Bürger der zürcherischen Gemeinde Pfäffikon, war schon seit den 1830er Jahren in Coffonay, Kts. Waadt, hausmäßig niedergelassen. Er besaß daselbst zwei Häuser und führte ein Handelsgeschäft. Auf einem der von ihm erkauften Häuser schuldete

er laut Urkunde vom 2. April 1838 ursprünglich eine Kaufschuld von Fr. 20,000 a. W., die später sich auf Fr. 18,000 reduzirte.

Den 6. Januar 1846 starb Schellenberg mit Hinterlassung einer Wittve und dreier Kinder.

Zufolge Ehevertrags war für den Fall des frühern Absterbens des Ehemannes Schellenberg die Wittve in einer nach den Gesetzen des Kantons Waadt zulässigen Weise zur Tutelar-Vormundschaft berufen. Dieser Ehevertrag war von keiner Seite angefochten. In Folge dieses Vertrages handelte die überlebende Wittve Schellenberg als die auch von der Behörde bestätigte Vormünderin und erklärte in dieser Eigenschaft sub 12. Jenner 1846 vor den Behörden in Gossionay den Antritt der Erbschaft namens ihrer Kinder. Demgemäss wurde auch die Erbschaft in Aktiven und Passiven in Besitz genommen und darüber verfügt. Zudem besteht im Kanton Waadt die Vorschrift, daß eine Erbschaft stillschweigend als angetreten gilt, wenn dieselbe nicht innerhalb 40 Tagen nach dem Tode des Erblassers ausgeschlagen wird, was hier nicht geschehen.

Für den Rest der oben erwähnten Kaufschuld von Fr. 18,000 hatte der Verkäufer und Gläubiger s. Z. Bürgschaft verlangt und es verpflichteten sich nun die Wittve Schellenberg und ihr Bruder Franz Guez-Perey als solidarische Bürgen und Selbstschuldner für die Kinder Schellenberg.

In Folge dieser Verpflichtung hatte Franz Guez-Perey im Jahr 1854 für die Kinder Schellenberg zu bezahlen:

a. Kapital	.	.	.	.	Fr. 11,086. 95
b. Zinse bis Juli 1854	.	.	.	.	" 221. 78

Summa Fr. 11,308. 73

Hiefür konnte sich Guez-Perey auf dem Vermögen der Kinder Schellenberg in Gossionay nicht erholen, da dasselbe, wie behauptet wird, in Folge unglücklichen Ergebnisses der Schlussliquidation und namentlich des unverschuldeten Abschlages des Häuserverthes, gänzlich aufgezehrt wurde.

Im Jahre 1855 (den 19. Mai) starb nun der Großvater der Kinder Schellenberg, und zwar in Pfäffikon, Kts. Zürich, wo auch seine Hinterlassenschaft sich befand.

Die inzwischen, in Folge eingetretener Wiederverehelichung der Wittve Schellenberg, neu ernannten waadtländischen Vormünder der immer noch in Gossionay wohnenden Kinder Schellenberg erhielten Kunde von dieser den Wögtlingen im Kanton Zürich angefallenen Erbschaft und verlangten auf administrativem Wege die Extradition dieser Erbschaft zu Händen der waadtländischen Vormundschaftsbehörden, welche nach

dortigen Gesetzen die Vormundschaft über alle im Kanton haushälterisch niedergelassenen Einwohner ohne Unterschied ihrer heimatlichen Herkunft zu führen das Recht und die Pflicht haben. Dieses Begehren wurde zürcherischer Seits abgewiesen, da nach zürcherischen Gesetzen die dortigen Behörden die Vormundschaft über alle an- und abwesenden **Bürger**, daher auch über die in Cossonay wohnenden Kinder Schellenberg zu führen haben. Wirklich wurden dann auch die Kinder Schellenberg den 9. Jenner 1856 von den Waisenbehörden in Pfäffikon unter Vormundschaft gestellt, nachdem dies anderseits von den waadtländer Behörden schon seit 1846 geschehen war.

Eine Rekursbeschwerde an den Bundesrath, in dem Sinne, eine Extradition der im Kanton Zürich gelegenen Erbschaft an die waadtländischen Vormundschaftsbehörden zu erwirken, hatte keinen Erfolg, indem der Bundesrath von der Ansicht ausging, daß beide Kantonalbehörden, sowohl diejenige des Kantons Waadt, als diejenige des Kantons Zürich (und zwar jene aus dem Grunde des Territorialrechts, diese aus dem Grunde des Heimatrechts) zur Ausübung der vormundschaftlichen Gewalt als berechtigt angesehen werden können.

Nunmehr betrat Franz Guez-Perey, resp. nachdem er gestorben war, seine Wittve namens ihrer Kinder einen andern Weg. Er verlangte die Kinder Schellenberg resp. ihren waadtländischen Vogt (Gaulis) für die für sie bezahlte Bürgschaftsschuld vor den waadtländischen Gerichten in Cossonay und erwirkte gegen sie den 9. Mai 1859 ein Kontumazurtheil, welches die Forderung von Fr. 11,308. 73 unbedingt schützte und guthieß. Gegen dieses waadtländische Urtheil wurde von keiner Seite ein Rechtsmittel ergriffen, obschon es dem Vogt (Gaulis) besonders mitgetheilt worden war: es erwuchs daher in Kraft.

Für die Befriedigung dieser gerichtlich geschützten Forderung wollte nun auf das im Kanton Zürich gelegene, dort von den Vormundschaftsbehörden von Pfäffikon verwaltete Vermögen gegriffen werden.

Statt auf dem allein indizirten, kürzern Wege des Exekutivprozesses, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, das Ziel zu erreichen zu suchen, belangte Procurator Dr. Locher, als bevollmächtigter Anwalt der Kinder Guez-Perey, den zürcherischen Vormund im ordentlichen Prozeßweg vor den gewöhnlichen Gerichten. Das Bezirktsgerecht Pfäffikon und das zürcherische Obergericht anerkannten materiell den Bestand der Bürgschaftsschuld, wiesen aber die Zahlungspflicht der zürcherischen Vormundschaftsbehörden aus dem im Kanton Zürich gelegenen, allda amtlich verwalteten Vermögen ab, weil nach den Bestimmungen des zürcherischen Erbs- und Vormundschaftsgesetzes und nach dem im Kanton Waadt eingehaltenen höchst unordentlichen und gefährdenden Verfahren bei dem Erbschaftsantritte und bei der Vermögensliquidation

und Verwaltung, die Kinder Schellenberg nicht als Erben ihres Vaters mit dem von ihrem Großvater ererbten und im Kanton Zürich gelegenen Vermögen behaftet werden können.

(Dieser Entscheid wurde vom zürcherischen Obergericht durch Stichentscheid des Präsidenten gefaßt).

B. Gegen diese zürcherischen Urtheile, resp. gegen die Verweigerung der Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils des Bezirksgerichts Cossouay, hat nun der Anwalt der Kinder Guez-Berey zunächst an den Bundesrath, und sodann, nachdem dieser ihn abgewiesen, den 1. Dezember 1860 zum ersten Male an die Bundesversammlung recurirt.

Seit dieser Zeit haben beide Rätthe und in Folge der durch sie verlangten Spezialberichte der Bundesrath mit dieser Angelegenheit sich wiederholt beschäftigt, ohne daß sie zu einem definitiven Abschlusse gekommen wäre.

Es wäre zu weitläufig, alle in Sache ergangenen Beschlüsse und Verfügungen im Detail hier wieder vorzuführen. Ich beziehe mich diesfalls auf die in den Händen der Versammlung befindlichen gedruckten Berichte. In den bisherigen Beschlüssen der beiden Rätthe spiegelt sich eine grundsätzlich differirende Anschauung in der Art ab, daß der Nationalrath in seiner Mehrheit dem Rekurse ungünstig gestimmt war, während der Ständerath, wie auch der Bundesrath, in der Materie, d. h. in Bezug auf die Rechtskräftigkeit und Vollziehbarkeit des Urtheils des Bezirksgerichts Cossouay, den Rekurs zwar begründet, aber in dem Sinne als verfrüht ansah, daß die Rekurrenten von Anfang an sich noch nicht direkt an die kompetenten Behörden des Exekutiv-Prozesses im Kanton Zürich und im Falle des Unterliegens, wegen Verweigerung dieser einzig richtigen Art der Vollziehung des betreffenden Urtheils, beschwerend an den Bundesrath gewendet, sondern anfänglich nur den gewöhnlichen Rechtsweg betreten hatten.

Beide Rätthe beharrten im Sinne des Reglements definitiv bei ihren Beschlüssen.

Inzwischen befolgten die Rekurrenten von sich aus die im Beschlusse des Ständerathes liegende Weisung; sie verzichteten vorläufig auf den eingegebenen Rekurs bei der Bundesversammlung unter Vorbehalt der Erneuerung oder Wiederaufnahme desselben, wenn es nöthig sein sollte, und verlangten sodann von den kompetenten zürcherischen Behörden Urtheils-Vollziehung mittelst der Schuld-Betreibung, wurden aber vom zürcherischen Obergericht in letzter Instanz wieder abgewiesen, im Hinblick auf das noch in Kraft bestehende obergerichtliche Urtheil vom 10. Juli 1860, gegen welches zwar an die Bundesbehörden recurirt worden sei, ohne daß aber von den Letztern definitiv über die Rechtsbeständigkeit dieses Urtheils entschieden worden sei.

Gegen diesen abweisenden Beschluß der zürcherischen Vollziehungsbehörden beschwerten sich sodann die Rekurrenten nach der Weisung des Ständerathes wieder, vorerst, den 27. Juli 1862, bei dem Bundesrath, wurden aber den 12. November 1862 auch da wieder abgewiesen, weil die Sache bei der Bundesversammlung hängig sei, beide Räthe in Sachen schon Beschlüsse gefaßt haben, und der Beschluß des Ständerathes, wonach der Bundesrath nachträglich zur erstinstanzlichen Entscheidung der reinen und einfachen Vollziehungsfrage eingeladen werden sollte, vom Nationalrath verworfen worden sei; beide Räthe seien vor der bedingungsweisen Zurückziehung des Rekurses auf ihren abweichenden Anschauungen definitiv verharret, und es bleibe sonach der Gegenstand bei der Bundesversammlung so lange liegen, bis er auf die von der Gesetzgebung vorgeschriebene Weise durch eine Petition der theilhaftigen Parteien oder durch die Motion eines Mitgliedes wieder angeregt werde. Der Bundesrath sei übrigens geneigt, in Sachen in erster Instanz zu entscheiden, wenn er durch übereinstimmenden Entscheid beider Räthe hiezu „autorisirt“ werden sollte. (S. Bericht des Bundesrathes vom 26. Februar 1866, pag. 6 und 7).

Mit Eingabe vom 15/16. Februar 1866 wird nun durch die Rekurrenten der frühere Recurs erneuert. Mehrfach war von den Rekurrenten behauptet worden, daß eigentlich die Kinder Schellenberg persönlich die Forderung anerkennen. Da nun Schellenberg schon im Jahr 1846 gestorben, so konnte angenommen werden, daß jetzt alle drei Kinder majorenn sein könnten, und daher, wenn sie die Forderung anerkennen, der Recurs von selbst dahinfalle. Die Commission glaubte sich daher über diese Verhältnisse von den zürcherischen Behörden Aufschluß geben lassen zu sollen. Es ergibt sich nun, daß jetzt allerdings alle Kinder Schellenberg majorenn sind, daß aber ein Sohn landesabwesend und zwei andere Geschwister aus gesetzlichen Gründen bevogtet sind, so daß die vormundschaftliche Verwaltung und daher der ursprüngliche Anstand noch fortbauert.

Die frühere nationalrätliche Commission wollte über diese neue Eingabe wesentlich aus dem formellen Grunde zur Tagesordnung schreiten, weil in derselben keine hinreichende, im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849 liegende Wiederaufnahme der seit 1862 liegen gelassenen Rekursangelegenheit erblickt werden könne, und weil im Uebrigen die gleichen materiellen Gründe gegen den Recurs sprechen, wie im Jahr 1862. (S. Bericht der nationalrätlichen Commission d. d. 12. Juli 1866, pag. 12, 13 und 14.)

Dieser Antrag der frühern nationalrätlichen Commission kam übrigens nicht mehr zur Verhandlung während der frühern Amtsperiode des Nationalrathes. Seitdem ist in dem Personalbestande der nunmehr in fünf Mitgliedern bestehenden Commission einige Veränderung

eingetreten, woraus es sich theilweise auch erklären läßt, wenn die Anträge der nunmehr rapportirenden Commission von den frühern abweichen und dieselben sich wesentlich den Anschauungen des Ständerathes anschließen.

Die rapportirende Commission stellt Ihnen, Tit., nämlich den Antrag, den Rekurs für begründet zu erklären und den Bundesrath anzuweisen, dem Urtheile des Bezirksgerichts Cossonay d. d. 9. Mai 1859 in Sachen der Kinder Guez-Perey gegen die Kinder Schellenberg durch die Behörden des Kantons Zürich Vollziehung zu verschaffen.

Die Begründung dieses Antrages liegt in folgenden kurzen Sätzen:

1. Der seit dem 1. Dezember 1860 bei den Bundesbehörden anhängige Rekurs ist im Sinne des Bundesgesetzes „wieder angeregt“ und muß daher wieder an die Hand genommen werden.

Es ist allerdings nach Obigem zu berücksichtigen, daß beide Rätthe der Bundesversammlung (der Nationalrath sub 19. Juli und der Ständerath sub 21. Juli 1862) beschlossen haben, auf ihren differirenden Anschauungen zu „beharren“. Für diesen Fall schreibt der Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Rätthe vor, was folgt:

„Art. 6. Dieses Verfahren wird fortgesetzt bis beide Rätthe erklären, „auf ihren abweichenden Ansichten definitiv zu beharren. In diesem Falle bleibt der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird, und die Akten bleiben bei dem Rathe, welcher das Geschäft zuerst in Behandlung nahm.“

Es ist daher lediglich zu prüfen, ob in der neuen Eingabe der Rekurrenten vom 15/16. Februar 1866 eine solche „Wieder-Anregung“ anzuerkennen sei. Die Commission muß dies unbedenklich bejahen.

Es ist wahr, diese neue Eingabe ist gleichlautend mit der ursprünglichen Rekurschrift und auch das gestellte Rechtsbegehren ist ganz dasselbe, indem sie lediglich den Antrag „wiederholt“, die Bundesversammlung „möchte die zürcherischen Urtheile aufheben und dasjenige von Waadt als exekutionsfähig erklären“, mit dem Gesuche „um endliche Erledigung des Rekurses“.

Es konnte als angemessen und durch das eigene Interesse der Rekurrenten als geboten erachtet werden, eine einschlägigere Form der Darstellung zu wählen. Allein auch das Wenige, das vorliegt, genügt, um darin eine Wiederaufnahme des frühern Gesuches erblicken zu lassen. Eine abermalige Begründung und namentlich eine von den frühern, sei es in der Form oder in der Materie abweichende Begründung ist durch die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes nicht gefordert, da dieselbe ganz einfach von einer neuen „Anregung“ spricht,

die keine weitläufige Auseinandersetzung der faktischen oder rechtlichen Momente in sich schließt.

Zudem genügt ja auch eine einfache „Motion“ selbst eines einzelnen Mitgliedes der Bundesversammlung und eine solche müßte eventuell selbst in der unten sub Nr. II folgenden Darstellung des vorliegenden Commissionalberichtes gefunden werden.

II. Die Bundesversammlung hat hinreichende Veranlassung, in die definitive Entscheidung der Materie des Rekurses, ohne weitere Rückweisung an den Bundesrath, sofort einzutreten.

Da sich die beiden Räte auf eine definitive Schlussnahme über die Materie nicht einigen konnten, so beschloß der Ständerath sub 11. Juli 1862, auf den vorliegenden Recurs erst dann wieder einzutreten, wenn wegen Verweigerung der Vollziehung des waadtländischen Urtheils von Seite der zürcherischen Behörden der Bundesrath einen Entscheid über die reine Vollziehungsfrage gefaßt habe und darüber von der einen oder andern Seite der Recurs an die Bundesversammlung wieder ergriffen werde.

Dieser ständeräthliche Beschluß mag vom theoretischen und formell-rechtlichen Standpunkte aus volle Berechtigung haben, da allerdings Beschwerden der vorliegenden Art wirklich „in der Regel“ zunächst voll und ganz dem Entscheide des Bundesrathes unterstellt werden sollen.

Aber es fällt in concreto in Berücksichtigung:

- 1) daß der Nationalrath sub 19. Juli 1862 diesem ständeräthlichen Beschlusse nicht beigetreten ist;
- 2) daß zwar die Recurrenten nach der Weisung des Ständerathes den Entscheid des Bundesrathes sub 27. Juli 1862 angerufen haben, mit ihrem Gesuche aber von demselben sub 12. November 1862 aus formellen Gründen ab- und gerade umgekehrt an die Bundesversammlung gewiesen worden sind;
- 3) daß nunmehr keine der Partheien eine abermalige Rückweisung an den Bundesrath verlangt;
- 4) daß im Uebrigen der vorliegende Recurs schon seit dem 1. Dezember 1860 hängig ist.

Da nun der Bundesrath die ihm vom Ständerathe angetragene Kompetenz zum nochmaligen erstinstanzlichen Entscheide nicht bloß nicht vindizirt, sondern nicht einmal acceptirt; da beide Partheien den letzten Entscheid der Bundesversammlung gewärtigen, und da die Würde der Letztern es erfordert, daß diese seit bald sieben vollen Jahren hängige Angelegenheit endlich einmal definitiv erledigt und deren Entscheid nicht aus Gründen bloß formalistischer Geschäftsbehand-

lung abermals in unabsehbare Länge hinausgeschoben werde, so glaubt die Commission unbedenklich Ihnen empfehlen zu sollen, zur sofortigen definitiven Entscheidung zu schreiten.

Es rechtfertigt sich dies um so mehr, als bei den bis jetzt in den Rätthen kundgewordenen Rechtsanschauungen, von der einen oder andern Parthei ganz sicher der Schlusentscheid der Bundesversammlung später wieder angerufen würde, und als zudem in dem Falle, daß der Antrag der Commission angenommen wird, eine Einigung der beiden Rätthe nunmehr in sichere Aussicht genommen werden darf.

III. Das Urtheil des Bezirksgerichts Cossonay d. d. 9. Mai 1859 ist im Sinne des Art. 49 der Bundesverfassung als rechtskräftig zu erklären.

Da gegen das in Frage stehende Urtheil in gesetzlicher Frist keinerlei Rechtsmittel ergriffen worden sind und gar nicht behauptet wird, daß die Formen des gesetzlichen Verfahrens in irgend einem Punkt verletzt worden seien, so hängt dessen Rechtskraft wesentlich von der Kompetenz des Bezirksgerichts Cossonay zur Ausfällung desselben ab.

In dieser Beziehung sind nun folgende Momente entscheidend:

- 1) Der Vater der Rekursen, Joh. H. Schellenberg, war seit den 1830er Jahren bis zu seinem Tode, im Jahre 1846, in Cossonay (Kt. Waadt) hauswoblich niedergelassen.
- 2) Seine Erbschaft wurde im Jahr 1846 rechtsgültig von seinen Kindern angetreten.
- 3) Auch nach dem Tode des Vaters Schellenberg behielt die Familie, Mutter und Kinder, bis zum Erlasse des in Frage stehenden Urtheils im Jahr 1859, das ordentliche Domizil in Cossonay bei.
- 4) Nach den Gesetzen des Kantons Waadt kann die Vormundschaft nicht bloß über die Bürger, sondern auch über die niedergelassenen Einwohner des Kantons verhängt werden.
- 5) Im Jahr 1846 wurde auch über die damals minderjährigen Kinder Schellenberg die Vormundschaft erkannt und bis zum 9. April 1859 und noch später fortgeführt.
- 6) Für diese Kinder hatte der Vater der Rekurrenten sich als Bürge und Selbstschuldner verpflichtet und derselbe wurde in dieser Eigenschaft zur Zahlung von Fr. 11,308. 73 angehalten.
- 7) Für diese Summe erhielt sonach der Vater der Rekurrenten an die Kinder Schellenberg eine persönliche Forderung.
- 8) Für diese persönliche Forderung konnten sie daher nach Art. 50 der Bundesverfassung in Cossonay, als ihrem ordentlichen Wohnorte, wo sie zugleich unter gesetzlicher Vormundschaft standen, ohne allen Zweifel belangt werden und zwar um so mehr, als für

diese Forderung ursprünglich Pfande gegeben worden, welche ebenfalls in Cossonay gelegen waren.

Nach all' diesen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen war daher das Bezirksgericht Cossonay zur gerichtlichen Beurtheilung dieser Forderung kompetent und sein vor keiner obern Instanz angefochtener Entscheid in dieser Sache ein rechtsverbindlicher und rechtskräftiger.

Daran schließt sich die klare Rechtsfolge, daß dieser rechtskräftige Entscheid nach Art. 49 der Bundesverfassung in der ganzen Schweiz muß vollzogen werden können. Hierüber kann im Allgemeinen wohl kaum eine Meinungsdivergenz obwalten. Der Bundesrath hat darüber in seinem Berichte vom 7. Oktober 1857 die gleiche Ansicht ausgesprochen, ebenso der Ständerath in Erwägung 1—3 seines Beschlusses vom 22. Jänner 1862. Selbst das Obergericht des Kantons Zürich scheint damit einverstanden zu sein, da laut seinem Urtheile vom 3. April 1862 und seiner Verantwortungsschrift die Vollziehung des Urtheils des Bezirksgerichts Cossonay eigentlich gar nicht wegen der ursprünglich mangelnden Rechtskraft dieses Urtheils verweigert wird, sondern nur deshalb, weil die Zürcher-Gerichte ex post andere widersprechende Urtheile erlassen haben und diese spätern gerichtlichen Urtheile von der Bundesversammlung, an welche darüber der Rekurs ergriffen worden, noch nicht aufgehoben worden seien. Von dem formellen Standpunkte der Zürcher-Behörden läßt sich hiergegen nicht viel einwenden, da keinem Gerichte zugemuthet werden kann, daß es seine eigenen Urtheile als ungültig betrachte oder behandle.

Es wird daher der Entscheid über den Rekurs wesentlich sich auf die Frage reduzieren, ob die ursprünglich vorhanden gewesene Rechtskraft des waadtländischen Urtheils nachher in der Art untergegangen oder verwirkt worden sei, daß in Sachen von den Zürcher-Behörden einer zweiten freien gerichtlichen Beurtheilung gerade so Statt gegeben werden konnte, wie wenn im Kanton Waadt noch kein oder nur ein rechtsungültiges Urtheil gefällt worden wäre. Die Zürcher-Behörden behaupten nun das Letztere und zwar ganz ausschließlich aus dem Grunde, weil der Rechtsanwalt der Rekurrenten im Jahr 1860 im Kanton Zürich nicht ganz einfach die Vollziehung des waadtländischen Urtheils im Wege des summarischen Rechtstriebes verlangt, sondern die Frage der Zahlungspflicht auch noch an die ordentlichen Gerichte gebracht habe.

Hierauf ist nun aber Folgendes zu entgegnen:

1) Daß das Betreten eines längern und mühsamern Weges zur Betreibung der Anerkennung der Rechtskraft des waadtländischen Urtheils doch offenbar nicht einem Verzicht auf diese Rechtskraft gleichgestellt werden kann. Es geschah von Seite der Anwälte der Rekurrenten

vielleicht etwas Ueberflüssiges: die Rekurrenten hätten durch ein rascheres Verfahren früher zum Ziele gelangen können; dieser Umstand kann aber unmöglich — wenn nichts Weiteres dazu tritt — zur Rechtsfertigung dafür dienen, die Erreichung dieses Zieles nun ganz zu verschließen. Dazu kommt, daß im Kanton Zürich bis in die jüngste Zeit eine vollständige bürgerliche Prozeßordnung gar nicht existirte. Es ist auch der Commission nicht bekannt, daß ein Gesetz oder eine verbindliche Rechtsnorm es verbiete, die Frage der Rechtskraft eines außerkantonalen Urtheils durch die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. In dubiosen Fällen wird dies gewiß sogar nöthig werden. Wäre dieses übrigens auch nicht der Fall, und würden über Streitigkeiten betreffend die Rechtskraft von Urtheilen selbst nur die Behörden des summarischen Prozeßes zu entscheiden haben, so hätten sich die hiefür inkompetent angerufenen ordentlichen Gerichte offenbar nur darauf zu beschränken, die Klage „angebrachter Mäßen“ ab- und an die zuständigen Behörden zu verweisen. Unterlassen die aber die ordentlichen Gerichte, gehen sie unbefugt über ein bereits früher erlassenes rechtskräftiges Urtheil hinweg, und erkennen sie auf das gerade Gegentheil, so verletzen sie eben dadurch den Art. 49 der Bundesverfassung, und der dagegen ergriffene Rekurs muß begründet erklärt werden. In vorliegendem Falle wird dies um so eher geschehen dürfen, weil das Zürcher Obergericht, gegen dessen Entscheide der Rekurs gerichtet ist, sowohl im ordentlichen als im summarischen Prozesse die oberste Instanz bildet. Es würde daher sich um so eigenthümlicher ausnehmen, wenn die Bundesversammlung erklären würde, die Urtheile des Zürcher-Obergerichts wären aufgehoben worden, wenn dieses Gericht gerade von Anfang an in der Eigenschaft als oberste Instanz im **Betreibungs**-Prozesse angesprochen worden wäre; jetzt aber müssen die **gleichen** Urtheile der gleichen Behörde geschützt und die Urtheile des Waadtländer-Gerichts nicht als rechtskräftig behandelt werden, weil die Rekurrenten zuerst den weitläufigern Weg des ordentlichen Verfahrens eingeschlagen haben.

2) Die gegentheilige Meinung könnte höchstens dann als begründet angesehen werden, wenn in den Partei-Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten des Kantons Zürich von dem früheren Urtheile des Bezirksgerichts Cossonay vollständig abstrahirt und auf die verbindliche Rechtskraft desselben kein Werth gelegt worden wäre. Das ist aber ganz und gar nicht der Fall.

In dem ersten gerichtlichen Vorstände vor Bezirksgericht Pfäffikon sagte der Anwalt der Rekurrenten wörtlich:

„Der Erfolg der Klage (vor dem Bezirksgericht Cossonay) konnte nicht zweifelhaft sein und sub 9. Mai 1859 wurde dieselbe in allen Theilen gutgeheißen. Das Urtheil wurde dem Vormund Gaulis amtlich sub 12. Mai mitgetheilt und da innerhalb 8 Tagen keinerlei

Art Rekurs gegen dasselbe erfolgte, so trat es laut Bescheinigung des Gerichtsschreibers in Rechtskraft." — In der spätern Verhandlung vom 12. Jänner 1860 berief sich der Anwalt der Rekurrenten wieder auf das bei den Akten befindliche „rechtskräftige“ Urtheil des Bezirksgerichts Cossionay und fügte bei:

„Es ist also nur zu untersuchen, ob das Bezirksgericht Cossionay kompetent gewesen sei, und da beide Partheien dort wohnen, so kann über diese Kompetenz kein Zweifel walten. Das Urtheil muß vollzogen werden. Es kann mit demselben in der ganzen Schweiz Nachpfändung verlangt werden.“

Hiernach kann doch wohl nicht behauptet werden, daß auf die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des waadtländischen Urtheils verzichtet worden sei. Es ist von den Rekurrenten nur darin gefehlt worden, daß nicht mit größerer Bestimmtheit auf die absolute Verbindlichkeit jenes Urtheils gedrungen wurde, sondern noch aus materiellen Gründen die Richtigkeit desselben dargethan werden wollte. Durch die Ueberflüssigkeit dieses Bemühens verliert sich aber nicht die Rechtskraft jenes Urtheils. Auch die ordentlichen Gerichte sind verpflichtet, rechtskräftige Urtheile anzuerkennen.

3. Jetzt stehen sich allerdings widersprechende Urtheile der Gerichte zweier Kantone entgegen. Dieser Umstand kann aber die Folgen der Rechtskraft des waadtländischen Urtheils nicht ändern.

Wenn, wie bisher nachgewiesen worden, das Urtheil des Bezirksgerichts Cossionay rechtskräftig ist, so muß jedes spätere Urtheil jedes andern schweizerischen Gerichts über die gleiche Sache als ungültig erklärt werden. Dadurch, daß durch die Zürcher Gerichte die Rechtskraft des waadtländischen Urtheils nicht anerkannt, sondern ein demselben geradezu entgegen stehendes Urtheil erlassen worden ist, haben sie der Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils ein Hinderniß entgegengestellt. Dieses verstößt sich aber eben gegen den Art. 49 der Bundesverfassung, weshalb der dagegen erhobene Rekurs als begründet erklärt werden muß. Waren die Zürcher-Behörden — abgesehen von der Rechtskraft des waadtländischen Urtheils — in der Hauptsache sonst auch ebenfalls kompetent, so mußten sie die Priorität des waadtländischen Urtheils in gleicher Sache respektiren, da die Bundesverfassung eben gerade das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen widersprechender Civilurtheile verschiedener Kantonalgerichte verhindern will.

4. Auch der Umstand, daß die Kinder Scheellenberg nicht bloß im Kanton Waadt, sondern auch im Kanton Zürich unter Vormundschaft gestellt worden sind, kann in der rechtlichen Beurtheilung der Sache nichts ändern. Hier kann die vormalige schiedliche Gewalt zweier Kantone mit einander in Konflikt kommen und es besteht keine Bestimmung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes,

wonach nicht ebensowohl der Niederlassungskanton, wie der Heimathskanton dasselbe Individuum, soweit die kantonale Gewalt reicht, unter Vormundschaft setzen könnte. Allein dadurch können die sonst bestehenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Bevogteten gegenüber **Drittpersonen** in dem betreffenden Kantone nicht beeinträchtigt werden. Müßten im vorliegenden Falle die Kinder Schellenberg sich die Rechtskraft des Urtheils des Bezirksgerichts Cossonay im Kanton Zürich gefallen lassen, wenn sie volljährig und eigenen Rechts gewesen wären, so kann die bloße Thatsache der Bevogtigung an der dahingehenden Rechtspflicht nichts ändern und zwar in concreto um so weniger, als die waadtländische Vormundschaft schon seit 1846 besteht und die Forderung der Refurrenten durch Bezahlung einer Schuld der Refursen unter der Herrschaft der waadtländischen Vormundschaft im Jahr 1854 entstanden ist, während die Zürcher Vormundschaft erst im Jahr 1856 verhängt wurde und dieselbe nur den Charakter einer bloßen Curatel über einen Theil des Vermögens der Refursen an sich trägt.

Aus all' diesen Gründen steht die Rechtskraft des Urtheils des Bezirksgerichts Cossonay d. d. 9. April 1859 aufrecht, und es können die widersprechenden Urtheile der Zürcher Behörden die verlangte Vollziehung des erwähnten Entscheids des Bezirksgerichts Cossonay nicht hindern.

Die nationalrätliche Kommission stellt daher folgenden Antrag. \*)

Bern, den 19. Juli 1867.

Namens der Kommission:

**A. Rämpferger**, Berichterstatter.

Note. Vergleiche den Bericht des Hrn. Fracheboud, französischen Berichterstatters (Feuille fédérale).

**Kommission des Nationalrathes.**

Herren:

A. Rämpferger, Frauenfeld.  
C. Battaglini, in Lugano.  
Fr. Wünzli, Solothurn.  
B. Fracheboud, in Freiburg.  
Jof. Bonmatt, Luzern.

**Ständerätliche Refurskommission.**

Herren:

Dr. J. J. Blumer, Glarus.  
Ed. Häberlin, Weinfelden. †  
Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich.  
Eug. Vorel, Neuenburg.  
B. C. Planta, Chur.  
J. Habersich, Aarau.  
Gust. König, Bern.

\*) Derselbe wurde von beiden Räten angenommen; siehe Bundesbeschluss vom 22. Juli 1867 (Bundesblatt Nr. 33, Seite 471).

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Rekursbeschwerde der Binder Guex -  
Perey von Cossonay gegen die Kinder Wellenberg.. betreffend Vollziehung eines  
waadtlandischen Civilurtheils im Kanton Zürich. (Vom 19. Juli 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1867
Date	
Data	
Seite	496-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 535

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.